





Zur Errichtung eines Schulgebäudes ist der Ankauf eines Grundstücks im Mittelpunkt der Stadt mit einem Flächeninhalt von ca. 2000 qm erforderlich. Offerten werden umgehend erbeten.  
Halle, den 3. Juni 1882. Der Magistrat. Staudé.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des § 62 der neuerdingsen Kreisordnung vom 19. März 1881 wird in Ergänzung der Baupolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Merseburg vom 13. März 1876 und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung für den hiesigen Amtsbezirk Folgendes verordnet.

§ 1.

Um die vorgeschriebenen Bauvorschriften für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen, Plätzen und Gewässern festhalten resp. kontrollieren lassen zu können, zu welchem Zwecke die Baufachlinie auf der Baustelle abzumessen bleibt, ist mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauausführung der Polizeibehörde durch den Baunternehmer hiervon Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Höhenlage der künftigen Dammtrone wird an nicht regulierten Straßen auf Antrag des Bauherrn durch die Polizeibehörde resp. den Bauverwalter an Ort und Stelle angegeben. Es wird indessen keine Gewähr geleistet, daß hinsichtlich dieser Höhenlage Veränderungen ausgeschlossen sind, und ist der Eigentümer verpflichtet, etwaige durch die spätere Straßenregulierung an seinen Baufachlinien erforderlich werdende Abänderungen auf seine Kosten auszuführen.

§ 3.

Die Bau-Erlaubnis wie die revidierte Bauzeichnung nebst Beschreibung resp. beglaubigte Kopien derselben müssen auf der Baustelle während der Arbeitsstunden zugänglich sein und den revidierenden Bau- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden. Diese Beamten haben das Recht, jederzeit die Baustellen, Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen und allen vorgekommenen oder augenscheinlich beschaffigten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bauordnung resp. der Bauerlaubnis, sofern es sich nicht nur um Abänderungen handelt, welche, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären, feiner Erlaubnis bedürftig hätten, entgegen zu treten und wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die weitere Ausführung des Baues zu sistieren. Erscheint bei diesen Untersuchungen eine Auftrags- und Baueinrichtung auf der Baustelle notwendig, so ist der Bauunternehmer verpflichtet, solche auf Verlangen des Beamten vornehmen zu lassen.

§ 4.

Bei allen Bauausführungen, bei welchen die Verächtlichmachung der Baufachlinie und Höhenlage in Frage kommt, findet die erste Abnahme statt, wenn das Mauerwerk des Kellergeschosses in der Höhe der Straßeneinbauten erreicht hat.

§ 5.

Die Hofbau-Abnahme findet statt, sobald das rohe Mauerwerk der Wände, massiven Treppen, Schornsteine und Gewölbe, sowie die Balkenlagen und Dächer fertiggestellt sind. Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehren, auch muß nach allen Punkten, welche der Revisor besichtigen will, ein sicherer Zugang vorhanden sein. Ferner müssen die Balkenkonstruktionen im Innern des Gebäudes überall sichtbar sein, ebenso die angewendeten Eisenkonstruktionen so weit, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können. Die Fenster- und Thüröffnungen müssen so weit frei sein, daß jeder Raum hell und zugänglich ist.

§ 6.

Die Schlussabnahme findet nach gänzlicher Vollendung des genehmigten Baues statt. Trägt die Polizeibehörde Bedenken, die sofortige Benutzung fertiggestellter Wohnräume zu gestatten, so darf diese nicht eher erfolgen, als bis die Zulässigkeit der Wohnung durch ein vom Bauherrn beigebringendes Attest des Kreisphysikus nachgewiesen ist.

§ 7.

Die in den §§ 4-6 vorgeschriebenen Abnahmen sind vom Bauherrn in jedem Falle schriftlich bei der Polizeibehörde zu beantragen und haben in der Regel binnen breiter Werkzeuge, nachdem der bezügliche Antrag eingegangen ist, zu erfolgen. Bei allen Revisionen muß der Bauherr oder im Behinderungsfall ein geeigneter Vertreter derselben zugegen sein, wird die Vornahme der Revision durch den Mangel der Zugänglichkeit oder sonstiger notwendiger Vorbereitungen behindert, so wird ein neuer Revisionstermin angesetzt, für dessen Abhaltung der Bauherr eine Gebühr von 5 M. zur Gemeindekasse zu entrichten hat. Nach der Anordnung des Revisors finden auch wiederholte Abnahmen statt, um die Abstellung befundener Mängel zu prüfen, bis zu deren Beseitigung überhaupt nicht weiter gebaut werden darf.

§ 8.

Erscheint die Haltbarkeit ausgeführter Konstruktionen dem Bauverwalter zweifelhaft, so ist derselbe befugt, einen Nachweis der Sicherheit durch revisionsfähige statische Berechnungen zu fordern oder auf Kosten und Gefahr des Unternehmers Probebelastungen ausführen zu lassen.

§ 9.

Die Gebäude an Straßen, Plätzen und Gewässern müssen mit ihrer Vorderfront auf der nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Baufachlinie oder parallel zu derselben zurückliegend errichtet werden. Alle durch Zurücklegen der Gebäude hinter die Baufachlinie etwa von der Straße aus sichtbar werdende Grenzgewände der Nachbarhäuser müssen von dem Besitzer des zurücktretenden Gebäudes und auf dessen Kosten entsprechend befestigt, mindestens aber glatt gepußt und abgeputzt werden.

§ 10.

Das zwischen den Baufachlinien und den Fronten der zurückgelegten Gebäude liegende Land ist mit Gartenanlagen zu versehen und nach der Straße, wie die Vorgärten, gitterartig nach den Vorschriften des § 10 abzufächeln.

§ 11.

Das zwischen den Baufachlinien und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Vorgartenflucht mit metallenen Gittern auf, wenn möglich, in maximo 0,60 m hohen massiven Sockeln einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Einwilligung der Polizeibehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges freizulegen und wie dieser zu befestigen.

§ 12.

Mauern an den Seiten der Einfriedigungen und nicht durchbrochene Scheidungen zweier Vorgärten über 2 m hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig. Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§ 13.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Baufachlinie vorzrücken, werden nur gestattet, wenn im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

§ 14.

Auf Bürgersteigen von weniger als 2 m Breite dürfen Stufen, Risalite mit ihren Sockeln, Portale und Pfeiler u. v. die Baufachlinie überhaupt nicht vorzrücken.

Bei mehr als 2 m Breite des Trottoirs können die genannten, am meisten vorzrückenden Theile 0,15 m, bei mehr als 3 m Breite bis 0,25 m weit vorzrücken, Stufen jedoch nur im Fall vorhandener Risalite und in derselben Breite wie diese.

Dagegen sind Klinken-Vorzprünge und Ladenvorbauten bis 0,10 m weit schon bei einer Breite des Trottoirs von 1,50 m, und bei 1 m Breite nur Ladenvorbauten bis 0,05 m weit zulässig.

§ 15.

Soweit Öffnungen in den Bürgersteigen ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse gestattet werden können, müssen dieselben in gleicher Höhe des Bürgersteiges durch eiserne, tief geriffelte Platten oder Gitter bedeckt sein, die Stäbe letzterer dürfen nur Zwischenräume von höchstens 3 cm haben.

§ 16.

Thürschwelle, Fensterläden und dergleichen, welche weniger als 2,5 m über dem Erdboden liegen, dürfen nach der Straße nicht aufklagen.

Markisen müssen so angebracht werden, daß sie, heruntergelassen, mit ihrer Unterseite mindestens 2,5 m von dem Erdboden entfernt bleiben und nicht über den Bürgersteig hinausreichen.

§ 17.

Stallungen, Scheunen, Speicher, Remisen, Waschküchen, Abtritte dürfen nicht an die öffentlichen Straßen und Plätze gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann wegen besonderer Verhältnisse unter der Bedingung zugelassen werden, daß derartige Nebengebäude mit dem Hauptgebäude in eine geistliche architektonische Verbindung gebracht werden. Jedoch dürfen dieselben mit Ausnahme der Speichergebäude und Remisen keinen Fall Fenster, Türen oder direkte Ausgänge nach der Straße haben.

§ 18.

Räume, in denen mit lauten Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, überreichende oder ungesunde Luft und dergleichen erzeugt wird, dürfen Öffnungen nach der Straße nicht haben. Liegen diese Räume hinter der Baufachlinie, so muß die Entfernung der Öffnungen mindestens 5 m von derselben betragen.

§ 19.

Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, ebenso Ballone, Schutzbäder und ähnliche gegen die Straße gerichtete Vorbauten müssen mit metallenen Dachrinnen und bis 0,30 m über den Erdboden gehenden metallenen Abfallrohren in entsprechender Weite und mit darunter befindlichen entsprechend großen Spülsteinen im Bürgersteig versehen werden.

Bei schon vorhandenen Gebäuden muß dieser Vorschrift innerhalb 9 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens derselben an gerechnet, genügt sein.

§ 20.

An Straßen müssen auf Verlangen der Polizeibehörde alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen mit soliden Mauern, Gittern oder Zäunen — je nach der Art ihrer Bestimmung resp. Benutzung eingefriedigt werden.

Dasselbe gilt auch von den Grundstücken, die von der Straße aus einen freien Einblick in dieselben gewähren und nicht ausschließlich als Garten- oder Ackerland benutzt werden.

§ 21.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, den Bürgersteig vor seinem Grundstück nach erfolgter Regulierung desselben in diesem Zustande zu unterhalten.

§ 22.

Auf jedem Grundstück muß mindestens  $\frac{1}{4}$  der gesammten Grundfläche unbebaut bleiben und zwar so, daß in minimo unmittelbar hinter dem Vorderhaus eine zusammenhängende Fläche von 7 m Länge und 7 m Breite als Hofraum frei bleibt.

Es ist, soweit es der Raum gestattet, darauf zu sehen, daß bisher kleinere Höfe diese Größe gleichfalls erhalten.

Bei Gebäuden, die für gewerbliche, namentlich besonders feuergefährliche Anlagen bestimmt sind, ist es der Polizeibehörde überlassen, einen noch größeren Hofraum vorzuschreiben.

§ 23.

Zu bewohnende Hinter- und Seitengebäude dürfen nur in dem Falle errichtet werden, wenn von der Straße aus ein zum Transport der Viehherde geeigneter unbeschränkter Eingang von mindestens 1,50 m Breite und 2,20 m lichter Höhe zu denselben führt. Wo ein Gewerbebetrieb (Schlachterei u. dgl.) eine Durchfahrt im öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizeibehörde für jedes Grundstück verlangt werden.

§ 24.

Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Dieselben müssen mindestens 3 m lichte Höhe in den Hauptgeschossen erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein. Für Keller und Dachgeschosse kann eine geringere Höhe bis 2,5 m Minimalmaß nachgelassen werden.

Bewohnbare Kellerräume müssen Fenster von mindestens 1 qm Lichtöffnung erhalten, der Fußboden mindestens 0,60 m über dem höchsten Grundwasserstande, der Sturz der Fenster wenigstens 1 m und die Decke der Räume wenigstens 1,30 m über dem äußeren Erdboden liegen. Die Mauern und Fußböden sind nach außen durch Luftisolirungen und in der Höhe des Fußbodens durch anderweitige Isolirung gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

Wohnräume in Speichern oder anderen Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert und verarbeitet werden, dürfen nicht angelegt werden, es sei denn, daß sie durch massive Wände ohne Öffnungen von denselben geschieden werden und gewölbte Decken erhalten.

§ 25.

Dünger- und Abortgruben sind von hartgebrannten, nicht porösen Mauersteinen in Cement gemauert und damit gepußt herzustellen und müssen 1 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 4 m vom Brunnen entfernt sein.

§ 26.

Neue Schornsteine oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über den Sturz nachbarlicher Thür- und Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Befestigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten erscheint.

§ 27.

Bedarfs Aufstellung von Bauzäunen auf der Straße, wozu in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Erlaubnis erforderlich und einzuholen ist, und von Baugeräthen darf das Straßenniveau (einschließlich das des Bürgersteiges und des Klinkensteines) nicht aufgerissen werden.

Höhe Baugeräthe über einem öffentlichen Weg sind, um die freie Passage auf demselben möglichst wenig zu stören, in einer Höhe von mindestens 2,50 m vom Boden mit einem Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten zu versehen. Dasselbe muß mindestens 30 cm über die größte Breite des Gerüthes hinausragen, nach Innen geneigt, von allen freien Seiten mit einer 60 cm hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit 3 cm starken Brettern dertartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

§ 28.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht in der einmündigen Regierungsvorgabe-Verordnung oder in den Straßengesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldbuße bis zu 9 M. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Verkannte im Zwangsverfahren auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Halle, den 7. Februar 1882.

Der Amts-Vorsteher  
Stridde.

Für den Inzeratenthail verantwortlich: M. Uhlmann in Halle.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. b. S.